



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. 496

31. August 2022

2231-A

Änderung der Bekanntmachung über die Rahmenhygieneempfehlung zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 12. August 2022, Az. V3/0113.03-1/783

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Rahmenhygieneempfehlung zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten (Rahmenhygieneempfehlung Kindertagesbetreuung und HPT) vom 29. April 2022 (BayMBl. Nr. 275) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 2 werden die Wörter „ab dem 5. Mai“ gestrichen.
 - 1.1.2 In Satz 5 werden im dritten Spiegelstrich die Wörter „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung“ gestrichen.
 - 1.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Buchst. a wird aufgehoben.
 - 1.2.2 Buchst. b wird Buchst. a und wie folgt gefasst:

„a) ¹Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Erkrankung besteht bei Kindern, Beschäftigten und Tagespflegepersonen **in reduziertem Allgemeinzustand** mit Symptomen wie zum Beispiel Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall, soweit diese Symptome nicht auf chronische Erkrankungen oder eine Allergie zurückzuführen sind. ²In diesen Fällen sollten die Kinder und Beschäftigten die Kindertageseinrichtung/HPT/Tagespflegestelle erst wieder betreten, wenn sich ihr Allgemeinzustand gebessert hat und sie bis auf leichte Restsymptome (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten ohne Fieber) mindestens 24 Stunden symptomfrei waren. ³Entsprechendes gilt für die Tagespflegepersonen. ⁴Die Vorlage eines negativen Testergebnisses oder eines ärztlichen Attests ist nicht erforderlich.“
 - 1.2.3 Buchst. c wird aufgehoben.
 - 1.2.4 Buchst. d und e werden Buchst. b und c.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Christian Schoppik
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.